

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
der Turn- und Sporthallen sowie der Klassenräume der Schulen
der Gemeinde Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2002 (GVObI. Schl.-H. S. 126) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.02.2001 (GVObI. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Turn- und Sporthallen der gemeindl. Schulen sowie die gemeindl. Freisportanlagen stehen zur Verfügung:
 - a) den Schulen der Gemeinde Tornesch für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen.
 - b) auf Antrag den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen der Gemeinde Tornesch und den Umlandgemeinden für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden; Belange der gemeindl. Schulen und ortsansässigen Vereine haben Vorrang.
- (2) Den gemeindlichen Schulen stehen die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen an jedem Werktag vormittags und außerdem auch nachmittags lt. Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
- (3) In der übrigen Zeit - mit Ausnahme der Sommerferien sowie zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres - können die Turn- u. Sporthallen sowie Freisportanlagen für den laufenden Übungs- u. Trainingsbetrieb der Sportvereine täglich bis 22.30 Uhr benutzt werden. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Gemeinde Tornesch festgelegt.
- (4) Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Schulräume erfolgt - abgesehen von Abs. 2 - nur auf schriftlichen Antrag, der dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Tornesch rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Benutzung, einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch das zuständige Amt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller / die Antragstellerin übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiters/ der Übungsleiterin oder sonstigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin anzugeben.
 - b) Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat den Nachweis zu erbringen, daß er/ sie gegen das Risiko der ihn/ sie nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe müssen in den Turnhallen mind. sechs und in den Sporthallen mind. zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen nur benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise einmal unterschritten wird oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Amt für soziale Dienste erteilt wurde.
- (5) Veranstaltungen von Parteien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (6) Über die Benutzung der Turn- und Sporthallen für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer/ die Benutzerin oder ein Teil seiner/ ihrer Mitglieder
- a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt;
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist.
- (2) Die Benutzung kann von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
- a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien;
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Soweit die Turn- und Sporthallen sowie Freisportanlagen von anderen als gemeindlichen Schulen benutzt werden, erhebt die Gemeinde Tornesch eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Benutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
- (2) Für die Nutzung der Sporthallen je Feld und Stunde sowie der Klassenräume der jeweiligen Schulen der Gemeinde Tornesch wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten erhoben. Mit der Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Die Höhe der zu erhebenden Gebühr wird jährlich nach Abrechnung der Betriebskosten angepasst. Die Festsetzung der neuen Gebühr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatung für das jeweilige Jahr. Zusätzlich wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister/Hallenwart/Platzwart außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben. Werden die Räume oder Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o. g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch den Betrag, der sich aus dem Satz 1 ergibt. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Realschule (Klaus-Groth-Str.) 3-Feld-Halle (einschl. Tribüne)

1.2 Fritz-Reuter Schule (alt) 1-Feld-Halle

1.3 Fritz-Reuter-Schule (neu) 1-Feld-Halle

1.4 Grundschule Esingen 1-Feld-Halle

je Feld pro Stunde 5,90 €

2. Klassenräume

2.1 der Fritz-Reuter-Schule/Wilhelm-Busch-Schule je Raum und Stunde 1,66 €

2.2 der Realschule, je Raum und Stunde 1,55 €

2.3 der Grundschule Esingen je Raum und Stunde 1,54 €

- (3) Ausgenommen von der Erhebung von Benutzungsgebühren sind die Angebote der Vereine und Verbände im Bereich der Jugendarbeit sowie der Wettkampfbetrieb der Vereine an den Wochenenden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (4) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

§ 4

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer/innen (Veranstalter/innen) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Gemeindekasse Tornesch zu überweisen.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind Eintrittskarten zu verwenden. Die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
- (3) Für alle entgeltpflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin beauftragten Stelle vorzulegen.
- (4) Auf die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen und Klassenräume durch die Schulen findet dieser Tarif keine Anwendung.
- (5) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gem. § 13 Abs. 3 Nr. 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl. – Holst. II.Gl. Nr. 2044) bei der Gemeinde Tornesch zulässig:
- personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien),
 - Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 01. Juli 2003 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Schulen sowie der Freisportanlagen der Gemeinde Tornesch vom 26.02.1990 außer Kraft gesetzt.

Tornesch, den 11.12.2002
Gemeinde Tornesch

Roland Krügel
Bürgermeister